

Faude, Melanie

Betreff:

WG: Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatschG

Von: Madeker, Ursula [<mailto:ursula.madeker@lra-starnberg.de>]

Gesendet: Mittwoch, 16. Juni 2021 15:11

An: Gerweck, Oliver <O.Gerweck@herrsching.de>

Cc: Huber, Karin <karin.huber@lra-starnberg.de>; Prams, Valentina <valentina.prams@lra-starnberg.de>; 'busse@doering-spiess.de' <busse@doering-spiess.de>; 'Ehnes Tobias' <Ehnes@nrt-la.de>

Betreff: AW: Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatschG

Sehr geehrter Herr Gerweck,

Die Untere Naturschutzbehörde hat den Antrag geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

derzeit kann noch keine Ausnahme erteilt werden, weil die Darstellung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen noch zu unkonkret ist.

Im eingereichten Antrag wurde schlüssig dargestellt, dass im Vorfeld eine Prüfung von Standortalternativen erfolgte, dass das Vorhaben erforderlich ist und dass zahlreiche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ergriffen wurden.

Für die Erteilung einer Ausnahme fehlt noch die konkrete Darstellung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

1. Exakte Eingriffsbilanzierung für den nach § 30 BNatSchG geschützten Bereich und der damit verbundenen Kompensation.
2. Exakte Darstellung des randlichen Biotopbereiches: hier muss noch dargestellt werden, welche Initialpflanzung in welcher Menge, in welcher Qualität und zu welchem Zeitpunkt ergänzt werden soll, damit das Waldinnenklima so schnell als möglich wieder hergestellt werden kann. Vorgabe von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde ist, dass heimische, an den Standort angepasste Pflanzenarten verwendet werden, die das Biotop adäquat ergänzen. Ggf. kann die ergänzende Pflanzung auch im randlichen Bestand erfolgen. Daneben ist die Zäunung darzustellen. Schließlich sind auch noch eine detaillierte Darstellung von Dichtwand, Drainage, Auslaufbauwerk und den damit weiteren verbundenen Maßnahmen in Wort und Plan erforderlich.

Wenn in dem Antrag die Konkretisierung der Vermeidungs - und Kompensationsmaßnahmen ergänzt wurde, sodass für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar ist, dass für den Eingriff in die Biotopflächen ein hinreichender Ausgleich geschaffen wird und die Vermeidungsmaßnahmen adäquat umgesetzt werden können, kann die untere Naturschutzbehörde die Ausnahme in Aussicht stellen.

Die Gemeinde kann unter den genannten Voraussetzungen von der Erteilung der Ausnahme ausgehen.

Der konkretisierte Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG mit Konkretisierung der Kompensations - und Vermeidungsmaßnahmen sollte möglichst bald gestellt werden. Die Baugenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Ausnahme abgearbeitet ist.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den konkretisierten Antrag möglichst bald zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Madeker

Postadresse:

Landratsamt Starnberg
Untere Naturschutzbehörde
Strandbadstraße 2

82319 Starnberg

Büroadresse:

Schloßbergstraße 1
82319 Starnberg

Tel.: 08151-148-502

Fax.: 08151-148-473

Ursula.Madeker@lra-starnberg.de

Diese Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.